

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
2. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE
3. SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDUNGEN
4. GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERSETZUNGSENTSCHEIDUNG IN DER SEKUNDARSTUFE I
5. NICHT BEURTEILBARE LEISTUNGEN IN EINZELNEN FÄCHERN
6. WIEDERHOLUNG VON JAHRGANGSSTUFEN
7. GRUNDSCHULE
8. ÜBERSPRINGEN EINER KLASSE
9. GYMNASIALE OBERSTUFE
10. EINSPRÜCHE GEGEN VERSETZUNGSENTSCHEIDUNGEN

Der vorliegenden Versetzungsordnung liegen die Grundsätze zugrunde, die vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland am 10.12.2003 verabschiedet wurden. Für die Versetzung in der Oberstufe gelten die Regelungen, die in den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an Deutschen Auslandsschulen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers¹ ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ in einen Schuljahrgang kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

1.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der erbrachten Leistungen und der Lernentwicklung des Schülers getroffen. Berichtszeitraum der am Ende eines Schuljahres erteilten Zeugnisnoten ist das gesamte Schuljahr. Einzelne Lernkontrollen dürfen kein

¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

unangemessenes Gewicht bei der Erteilung der Zeugnisnoten erhalten. Bei positiver Entwicklung der Leistungen ist im Zweifelsfall die für die Schülerin oder den Schüler bessere Note zu erteilen.

1.3 In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

2. Verfahrensgrundsätze

2.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

2.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

2.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

2.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

2.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

2.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

3. Schullaufbahnentscheidungen

3.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt in Ergänzung zu dieser Versetzungsordnung die Orientierungsstufenordnung der Deutschen Schule Toulouse.

3.2 Wird ein Schüler am Ende der Klassen 6, 7, 8 oder 9 des Gymnasiums nicht versetzt, so kann er in die nächsthöhere Realschulklasse nur dann übergehen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er in den für die Realschule

maßgebenden Fächern den Anforderungen für eine Versetzung genügt hätte. Der Übergang benötigt die Zustimmung der Klassenkonferenz und der Eltern.

3.3 Übergänge von der Haupt- und Realschule sind in der Haupt- und Realschulordnung der Deutschen Schule Toulouse geregelt.

4. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in der Sekundarstufe I

4.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

4.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

4.3 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

4.4 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

4.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

4.6 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es in diesem Fall der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

5. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

5.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

5.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

5.3 Für Ausnahmefälle (z.B. ungewöhnliche Voraussetzungen bei Sprachkenntnissen, längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen) können Sonderregelungen vorgesehen werden. Sie sollen jedoch den allgemeinen Grundsatz nach 2.1 berücksichtigen.

Insbesondere kann für Schüler, die von einer französischen Schule in die Deutsche Schule Toulouse überwechseln, die Note im Fach Deutsch für die Dauer der auf den Schuleintritt folgenden 1 1/2 Jahre (3 Zeugnisse) ausgesetzt werden.

Entsprechendes gilt für Schüler, die aus einer anderen deutschen Schule überwechseln, im Fach Französisch. Wird ein Förderkurs von der Schule angeboten, so ist die dort erteilte Note versetzungswirksam.

6. Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

6.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

6.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

6.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

7. Grundschule

7.1 Ein Schüler wird in jedem Fall versetzt, wenn er in höchstens einem Fach die Note „mangelhaft“, in allen übrigen Fächern jedoch mindestens ausreichende Leistungen aufweist.

7.2 Ein Schüler wird versetzt, wenn er in einem der Kernfächer Deutsch, Mathematik oder Sachunterricht und in höchstens drei anderen Fächern nicht ausreichende Leistungen erreicht und zugleich in den beiden anderen Kernfächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt.

Wenn in zwei Kernfächern oder in mehr als drei anderen Fächern keine ausreichenden Leistungen vorliegen, ist eine Versetzung in der Regel nicht möglich.

8. Überspringen einer Klasse

Besonders befähigten Schülern kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Überspringen einer Klasse gestattet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz (auch bei Eintritt in die Schule). Bei unvorhergesehener Überforderung können solche Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch Entscheid der Klassenkonferenz wieder zurückgestuft werden.

9. Gymnasiale Oberstufe

Für die gymnasiale Oberstufe (Klasse 11-13 im 13-jährigen System bzw. Klasse 10-12 im 12-jährigen System) gelten die „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an deutschen Auslandsschulen“.

10. Einsprüche gegen Versetzungsentscheidungen

Ein Einspruch gegen eine Versetzungsentscheidung ist schriftlich mit Begründung spätestens acht Werktage vor Beginn des folgenden Schuljahres beim Schulleiter einzureichen. Der Schulleiter informiert den Schulträger. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Gesamtkonferenz maximal acht Schultage nach Beginn des neuen Schuljahres. Die Entscheidung ist endgültig.

Beschluss der 2. GK 2004/05
Aktualisiert auf der 1. GK des Schuljahres 2015/16 am 28.8.2015